Soweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Mr. 27.

1. Juni 1857.

Jahre sabonnement (portofrei in ber gangen Schweig): & Frt. Ginr ulung sg ebuhr per Beile 15 Gent. — Inferate find frantirt an bie Expedition eingufenben. Drut und Expedition ber Stampflifden Buchbruferet (G. hunerwadel) in Been.

Bericht

bes

schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über feine Geschäftsführung im Jahr 1856.

(Bom 8. April 1857.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hiemit über unsere Geschäftsführung im Jahre 1856 Bericht zu erstatten.

Unsere Behörde versammelte fich im abgewichenen Jahre zu 34 Sigungen, und zwar dreimal in Bern, einmal in Zürich. Es fanden hiebei 87 Rechtsfälle durch gerichtliche Erkenntniffe oder durch Beschluß ihre Erkeigung. In's neue Jahr wurden ferner noch übergetragen 19 Prozesse.

Bon ben obengenannten 87 auf bie Tagesordnung gebrachten Streitigfeiten murben 12 vor der gerichtlichen Beurtheilung durch Bergleich ausgetragen, wobei, insofern die Abstellung zu spät erfolgte, die Partheien zu Bezahlung eines mäßigen Gerichtsgeldes angehalten wurden.

Unter ben 87 Prozessen befanden sich 8 Fälle für Einbürgerung von Beimathlosen und 79 Erpropriationostreitigkeiten. Durch unsern Richterspruch erlangten 49 Individuen ein heimathrecht und es stritten sich durchschnittlich in jedem Falle drei Kantone um die Pflicht der Einbürgerung; im Ganzen waren in allen 8 Prozessen 26 Kantone, wobei natürlich mehrere zu wiederholten Malen, prozessucisch vertreten. Ein Fall verdient hier besondere Erwähnung. In demselben wurde nämlich nur ein Kanton vom Bundesrathe als Beklagter verfolgt; da nun die Regierung jenes Kantons troß erhaltener Aussordrung unterließ, andere Kantone zu bezeichnen, welche als Streitgenossen in's Recht gerusen werden sollten, und

Bunbesblatt. Jahrg. IX. Bb. I.

da der Bund die Einburgerung früherer Beimathlosen in keinem Falle übernimmt, so mußte diese Last mit zwingender Nothwendigkeit den vorgetadenen Kanton betreffen.

Bon ben 79 an unfer Forum gelangten Expropriations - Anständen betrafen:

17 die Bentralbahn,

15 die Mordoftbahn,

11 die Rheinfallbahn,

9 die Gifenbahn fur ben induftriellen Jura,

8 die Westbahn,

8 bie Epon-Genferbahn.

7 Die St. Ballifd,=Appenzellifche Gifenbahn,

2 die Glattthalbahn,

2 die Stadt Solothurn ale Machfolgerin ber Centralbahn.

 $\overline{79}$

Bei vielen Fällen traten gegenüber ben verschiedenen Direktionen ber Eisenbahnen mehrere Personen als Streitgenossen auf. Es werden nämlich, um den Partheien die kostspielige Prozessührung zu erleichtern, die Borschriften des Art. 6 des Bundesgesches über das Bersahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wornach für eine Streitgenossenschaft ein, mehreren Personen gemeinschaftliches Recht erforderlich ist, nicht in strifte Anwendung gebracht, sondern die bloße Gleichartigkeit der Fälle wird für Bildung einer Streitgenossenschaft als genügend erachtet, so daß es schon Prozesse gab, wo die Erpropriaten einer ganzen Gemeinde in derselben sich befanden, und daß sogar Bewohnern verschiedener an derselben Linie liegenden Dörfer gestattet wurde, zu gemeinschaftlicher Prozesssührung sich zu verseinigen.

Bon ben 79 Erpropriationoftreitigfeiten murbe

in 21 Fällen ber Refurs als unbegründet abgewiesen,

" 13 Fällen derfelbe als theilweise begründet erfunden,

" 32 Fällen wurde ein neuer Untersuch unter bundesgerichtlicher Leitung angeordnet,

, 12 Fällen ward vor der Beurtheilung der Abstand erflart,

, 1 Fall wurde wegen mangelhaften Berfahrens auf Rudweisung an bie Schatungs-Commission erkennt.

79

Auch im Berichtsjahre ward bei der überwiegenden Mehrzahl der zurückgewiesenen Fälle eine zweite Berathung durch das Bundesgericht nicht mehr nöthig. Es wurden nämlich regelmäßig den Partheien nicht nur die Befunde der neuen Experten, sondern der motivirte Kommissionalbericht zur Einsicht mitgetheilt, was häusig die Folge hatte, daß die Streitenden den gestellten Anträgen freiwillig sich unterzogen. Einige Male fanden es die Partheien auch für angemessen, die bundesgerichtliche Augenscheins-Kommission sofort als Schiedegericht anzurufen.

Die nicht gang prazise Fassung bes Art. 14 bes Bunbesgesehes vom 1. Mai 1850 verursachte mehrere Streitigkeiten über Die Bulaffigkeit von Recursen, wenn die Eingaben ber Erpropriaten nicht an den Gemeindrath. sondern 3. B. an die Schatzunge-Rommission oder an die Bau-Unternehmer felbft, refp. beren Bertreter, gemacht worden waren. Wir entschieden uns in allen ben une vorgelegten Fällen babin, bag ein Recure gegen bas Urtheil ber Schatunge-Rommiffion nicht mehr zuläffig fei, wenn Die Erpropriaten nicht binnen ber festgesetten fatalen Frist ihre Forderungerechte bei den Gemeindrathen angemeldet hatten, indem wir dafür hielten, es habe ber Gesezgeber jene Forderung im Interesse nicht bloß ber Expropriaten, fonbern einer geregelten Ordnung überhaupt aufgestellt.

Eine Schatzungs-Rommission hatte fich veranlagt gefunden, in eine Forderungs-Eingabe aus dem Grunde der Berspätung nicht einzutreten und Diefelbe gurudauweifen. Bir fassirten Die Entscheidung, von der Unficht ausgebend, bag Streitigfeiten über Die Bulaffigfeit einer Abichatung von unferer Behörde auszutragen feien, indem folde Fragen einen durchaus rechtlichen Charafter haben. Sind bennach die betheiligten Partheien über Die Bornahme ber Berthung einig, fo kann es nicht in ber Befugniß einer Schatunge-Rommiffion liegen, Diefelbe abzulehnen. Wird bagegen burch eine Baugefellichaft bie Bulaffigfeit ber Abichagung bestritten, fo muß biefer Unitand burch einen richterlichen Spruch ausgetragen werben, und nach feiner Stellung fann allein bas Bundesgericht als hiefur tompetente Behörbe ericheinen.

Die Definitive Unnahme Des bundergerichtlichen Prozefigesetze führte und zur Erörterung ber Frage über Aufstellung eines Befchafte-Reglements für unfere Behörde. Bir abstrahirten jedoch für einmal von einem folchen. Der Gang unferer Berhandlungen ift ziemlich einfach, fo bag unfere Prafibien ohne Borfchriften in ber Leitung berfelben, ftete fich ju beheifen wußten. Dft find auch bie Reglemente mehr greignet, Complicationen gu

veranlaffen, anstatt biefelben gu heben.

Bon unfern Abtheilungen für handhabung ber Strafrechtspflege famen nur bas Caffations-Gericht und bie Anklagekammer in Funktion, erfteres für einen von einem Boll = Defraudanten angemeldeten Recurd, ber als unbegründet abgemiesen mard; lettere im befannten Meuenburger-hochverrathe= Prozesse, ber, burch einen Gnabenaft erledigt, feinen Stoff zu weitern Erörterungen bieten fann.

Indem wir hiemit unfern Bericht ichließen, verfichern wir Gie unferer mahren Sochachtung.

Burid, ben 8. April 1857.

Der Prafibent bes Bundesgerichts: Ib. Dubs.

> Der Bundesgerichtsschreiber : Labhardt.

Bericht des schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1856. (Vom 8. April 1857.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1857

Année Anno

Band 1

Volume

Volume

Heft 27

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 01.06.1857

Date

Data

Seite 613-615

Page

Pagina

Ref. No 10 002 205

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.